

- Wasser
- Boden
- Abfall
- Immissionsschutz
- Bergbau



Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden

# RPU Wiesbaden Journal

Ausgabe 2 • Oktober 2000

*Liebe Leserinnen und Leser,*

*die im Juni erschienene Spezial-Ausgabe des „RPU Wiesbaden Journal“ zur neuen Störfall-Verordnung ist auf große Resonanz gestoßen, auch über den eigentlichen Adressatenkreis hinaus. Diese positiven Reaktionen ermutigen uns, den beschrittenen Weg weiter zu gehen und Ihnen mit dem „RPU Wiesbaden Journal“ auch in Zukunft nützliche und interessante Informationen aus dem gesamten Bereich des Umweltschutzes an die Hand zu geben. Über Ihr Lob, aber auch über Kritik, Anregungen und Verbesserungsvorschläge freuen wir uns dabei.*

*Ihr*

*Bernd Rolff*

*Abteilungsleiter*

## **Inhalt**

§ 7a WHG und die Abwasserverordnung: Bundesrechtliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser .....	2
Maßvolle Erleichterungen für Anlagenbetreiber durch die 1998 novellierte TA Lärm .....	5
Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen – Erteilung von Rahmengenehmigungen .....	6
Neuerungen bei der Emissionserklärung 2000 .....	7
Herbstzeit - Erntezeit: Hinweise zum Verrotten und Verbrennen pflanzlicher Abfälle .....	8
Impressum .....	8
Erinnerung .....	8

## **§ 7a WHG und die Abwasserverordnung: Bundesrechtliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser**

(küh) In den letzten Monaten hat die Bundesregierung mehrmals die Abwasserverordnung geändert. Die im neuen § 7a WHG geregelte Vorgabe „Stand der Technik“ wird damit in konkrete, branchenbezogene Anforderungen umgesetzt. Einleitungen von Abwasser dürfen nur noch erlaubt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies durch dem Stand der Technik entsprechende Verfahren möglich ist.

Das 6. Gesetz zur Änderung des WHG ist am 19.11.96 in Kraft getreten, zeitgleich wurde die Neufassung des WHG (BGBl. I, Nr. 58/96) bekannt gegeben. Die 6. Novelle zum WHG hat vor allem auch zahlreiche Vorschriften des Abwasserrechts geändert. Im Vordergrund stand dabei die Neufassung des § 7a WHG:

Anforderungen an das Einleiten von Abwasser richten sich jetzt nach dem einheitlichen Standard

### **„Stand der Technik“.**

Die dementsprechenden Forderungen an Abwassereinleitungen werden in einer Rechtsverordnung, der sog. „Abwasserverordnung“ konkretisiert bzw. festgelegt (§ 7a, Abs. 1). Damit werden umfangreich europarechtliche Anforderungen an den anlagenbezogenen Gewässerschutz umgesetzt. Der Wechsel der Rechtsform war aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erforderlich, der für die Umsetzung von EG-Richtlinien in deutsches Recht Rechtsvorschriften verlangt und Verwaltungsvorschriften für nicht ausreichend erachtet.

Auch die Rechtsverordnung richtet sich nicht unmittelbar an vorhandene Abwassereinleitungen bzw. Abwassereinleiter selbst, sondern die Wasserbehörde, die die erforderliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung erteilt.

**Etwaige neue Anforderungen in der AbwV sind damit für betroffene Einleiter also erst verbindlich, wenn die Wasserbehörde diese umgesetzt, d.h. die wasserrechtliche Erlaubnis geändert hat.**

Sind diese Anforderungen bei vorhandenen Einleitungen mit vorhandenen Anlagen gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu erfüllen, dann lässt § 7a (2) WHG jetzt differenzierte Anforderungen in der AbwV zu: Strengere Anforderungen für neue, davon abweichende für vorhandene Einleitungen. Nach § 7a (3) WHG haben die Länder dabei sicherzustellen, dass erforderliche Anpassungsmaß-

nahmen mit angemessener Fristsetzung durchgeführt, sowie beim Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (sog. „Indirekt-einleitungen“) die maßgebenden Anforderungen „für den Ort des Anfalls (des Abwassers)“ oder „vor seiner Vermischung“ eingehalten werden (§ 7a, Abs. 4).

Damit ist die sog. „**Teilstrom-Regelung**“ umschrieben:

Für bestimmte Abwasserinhaltsstoffe (*ehemals als „gefährliche Stoffe“ bezeichnet*), die nachweislich nicht oder nur unzureichend in kommunalen Kläranlagen zurückgehalten werden und damit das Gewässer belasten, werden anlagenbezogene Anforderungen festgelegt. Dies nicht nur in Form von Ablauf-Grenzwerten, sondern u. U. auch durch diesbezügliche Verwendungs- und/oder Ableitungsverbote (sog. „Null-Emissionen“).

Gemäß Art.2 des 6. Änderungsgesetzes zum WHG gilt das bisherige Recht, in Form von Mindestanforderungen der Abwasserwaltungsvorschriften, solange fort, bis für die Abwassereinleitung Anforderungen nach neuem Recht in der Abwasserverordnung (bzw. zugehörigen Anhängen) in Kraft gesetzt werden.

**Die Abwasserverordnung** – „**AbwV**“ – vom 21.03.97 (BGBl. I, Nr. 19/97) gliedert sich in 7 Paragraphen sowie eine Anlage „Analyse- und Messverfahren“ und diverse branchenbezogene Anhänge.

✓ **Im Anwendungsbereich (§ 1 AbwV)** werden die Anforderungen bestimmt, die bei der Erteilung einer Einleiteerlaubnis (nach dem jeweiligen Landeswassergesetz; in Hessen für Indirekteinleitungen: § 15 HWG) mindestens festzusetzen sind. Die diesbezüglichen Regelungen für die verschiedensten Abwasserherkunftsbereiche sind den Anhängen zur AbwV zu entnehmen. Wie bisher auch, so richten sich diese Mindestanforderungen derart an die Vollzugsbehörden der Länder, dass diese bei der Erlaubniserteilung daran

gebunden sind, keine geringeren Anforderungen zu stellen als in der AbwV festgesetzt sind. Demgegenüber können in begründeten Einzelfällen, insbesondere immissionsbezogen zum Schutze des Gewässers, auch strengere Anforderungen gestellt werden können.

Die zuständigen Wasserbehörden sollen dabei in der die Abwassereinleitung zulassenden Erlaubnis nur jene Parameter (mit Grenzwerten) limitieren, die im Abwasser auch tatsächlich zu erwarten sind (Abs.2). Weitere Anforderungen nach anderen Rechtsgebieten (BImSchG, KrW/AbfG) bleiben gemäß Absatz 3 unbenommen.

- ✓ In § 2 AbwV („**Begriffsbestimmungen**“) werden abwassertechnische Begriffe rechtlich bestimmt, die im verwaltungspraktischen Vollzug des § 7a WHG Bedeutung erlangt haben, aber nicht in dieser Deutlichkeit u./o. in unterschiedlichen Regelwerken erläutert waren. Bei diesen Begriffen handelt es sich um „Misch-“, „Stichprobe“, „qualifizierte Stichprobe“, „produktionspezifischer Frachtwert“, „Ort des Abwasseranfalles“, „Vermischung“ sowie „Parameter“.
- ✓ Eine völlige Neuerung gegenüber bisherigen Bestimmungen ist mit der Aufnahme von **allgemeinen Anforderungen** in § 3 (1) eingetreten, die vor einer Erlaubniserteilung bei jeder Abwassereinleitung erfüllt sein müssen. Diese allgemein gültigen Anforderungen zur Schadstofffrachtbegrenzung – durch Verwendung schadstoffarmer Betriebs-/Hilfsmittel sowie Einsatz wassersparender Verfahren – gelten am Ort des Anfalls in allen Abwasserherkunftsbereichen, sofern in den einzelnen Anhängen nichts anderes bestimmt wird. *Bislang befanden sich derartige Anforderungen ausschließlich in einzelnen Anhängen für besondere Abwasserbereiche, wie z.B. Mischabwasser (spez. der Chemischen Industrie) - Anhang 22 - oder Abwasser aus der Metallbe-/verarbeitung (spez. Galvanik oder Lackierbetriebe) - Anhang 40 -.*

In den nachfolgenden Absätzen von § 3 AbwV werden weitere grundsätzliche Rahmenbestimmungen „vor die Klammer gezogen“, die damit Allgemeingültigkeit erlangen:

So dürfen angewandte Verfahren nach dem Stand der Technik nicht zu Verlagerungen in andere Umweltmedien führen (2) und Konzentrationsgrenzwerte nicht durch Verdünnung erreicht werden (3). Eine Vermischung verschiedener Abwasserströme (zum Zwecke einer gemeinsamen Behandlung) ist nur dann zulässig, wenn damit mindestens die gleiche Schadstoffelimination („Entfrachtung“) wie bei einer getrennten Behandlung der jeweiligen Teilströme stattfindet. Daraus resultiert eine z.T. umfangreiche Mischungsrechnung zur Ermittlung der optimalen Abwasserführung und -behandlung zur maximalen Reduzierung der mit dem Abwasser emittierten Schadstofffracht.

- ✓ In § 4 AbwV und der zugehörigen Anlage werden detailliert die Verfahren erläutert und die Bezugsquellen für die Vorschriften genannt, auf die sich die Anforderungen der Anhänge beziehen. Die grundsätzliche Aufstellung von **Analyse- und Messverfahren** ist bereits aus der Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift („Rahmen-AbwVwV“) bekannt, wobei einerseits neue Parameter aufgenommen, andererseits die Analyseverfahren neuen Bestimmungen, entsprechend DIN- bzw. DIN/EN- oder DIN/EN/ISO- Normen, angepasst wurden.
- ✓ Entgegen der ehemaligen Vorgaben der Rahmen-AbwVwV, wonach der Bezugspunkt der Anforderungen für das Abwasser i.d.R. der „Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage“ war, wurde in § 5 hiervon abweichend folgender **Bezugspunkt der Anforderungen** festgelegt: Die Anforderungen beziehen sich auf die Stelle, an der das Abwasser ins Gewässer eingeleitet wird, und -sofern in den Anhängen entsprechendes bestimmt wird- auch auf „den Ort des Anfalls“ oder „den Ort vor seiner Vermischung“. „Ort vor seiner Vermischung“ ist dabei auch die Einleitungsstelle in eine öffentliche Abwasseranlage („Indirekteinleitung“). Der Einleitungsstelle steht der Ablauf einer Abwasseranlage, in der das Abwasser letztendlich (gezielt) behandelt wird, gleich.
- ✓ Vorgaben zur „**Einhaltung der Anforderungen**“ werden in § 6 gemacht, in § 7 abschließend „**Übergangsregelungen**“ getroffen.

Die Abwasserverordnung hat die gleiche Funktion wie die bisher geltenden Abwasserverwaltungsvorschriften (AbwVwV) bzw. Anhänge zur Rahmen-AbwVwV. Der materielle Regelungsgehalt der **Anhänge zur AbwV** deckt sich daher im Wesentlichen mit den bisher gültigen Anhängen zur Rahmen-AbwVwV.

Aufgrund der oben genannten neuen Begrifflichkeiten ergibt sich damit jedoch eine neue, **immer identische** Rahmengliederung in den branchenbezogenen Anhängen zur AbwV:

- A Anwendungsbereich**
- B Allgemeine Anforderungen** („Direkteinleitung“ und „Indirekteinleitung“)
- C Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle** („Direkteinleitung“)
- D Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung** („Direkteinleitung“ und „Indirekteinleitung“)
- E Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls** (vor innerbetrieblicher Ableitung)
- F Anforderungen für vorhandene Einleitungen.**

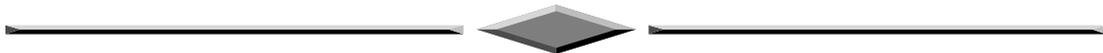
Regelungen für nicht in der AbwV erfasste Bereiche gelten dabei bis auf weiteres fort, entweder in Form von Anhängen zur Rahmen-

AbwVwV (z.B. „Herstellung von Papier/Pappe“ -19B- oder „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ -31-) oder gar in (älteren) eigenständigen AbwVwVs, z.B. die 19. AbwVwV, Teil A („Zellstofferzeugung“). Zudem wird noch die Erarbeitung völlig neuer Anforderungen in anderen Abwasserbereichen, wie z.B. der „Behandlung von Abfällen durch chemische, physikalische und biologische Verfahren - CPB-Anlagen“ (Anhang 58), erfolgen.

**Mit der 3. Verordnung zur Änderung der AbwV vom 29.05.2000 (BGBl. I, Nr.24/2000) liegen nunmehr in insgesamt 43 Anhängen Regelungen für verschiedenste Abwasserherkunftsbereiche vor.**

Eine diesbezügliche Auflistung oder auch die einzelnen Anhänge können beim RPU Wiesbaden, Dezernat 42.4, angefordert werden.

Abschließend sei noch auf die existierenden fachlichen „**Hintergrundpapiere**“ verwiesen, in denen zu den meisten Anhängen ausführliche Hinweise und Erläuterungen zu den jeweiligen Produktionsbereichen, zugehörigen Abwasser- vermeidungsverfahren, Abwasseranfall, - beschaffenheit und -behandlungsverfahren gegeben werden. Diese werden vom BMU herausgegeben und sind über die „Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft“, Köln, zu beziehen.



**Sollte hier  
Ihre Anzeige  
stehen  
?**

Das RPU Wiesbaden Journal erscheint mindestens zweimal jährlich und erreicht – direkt oder über Kammern und Verbände – einen Großteil der Gewerbetreibenden und Kommunen im Zuständigkeitsbereich des RPU Wiesbaden (Wiesbaden, Rheingau-Taunus-Kreis, Main-Taunus-Kreis und Hochtaunuskreis).

Wenn Sie Interesse haben, diese Plattform für Ihre Werbung zu nutzen, sprechen Sie uns an!

**Kontaktadresse:** RPU Wiesbaden, z. H. Stephan Thiele, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden.  
Tel. (06 11) 33 09-416, Fax (06 11) 33 09-444, **E-Mail** [immissionsschutz@rpu-wi.hessen.de](mailto:immissionsschutz@rpu-wi.hessen.de)

## **Maßvolle Erleichterungen für Anlagenbetreiber durch die 1998 novellierte TA Lärm**

**(ks) Bei der Anwendung der „neuen“ TA Lärm vom 26. August 1998 im Genehmigungs- und im Überwachungsverfahren zeigen sich gegenüber der vorherigen Verwaltungspraxis faktisch einige Erleichterungen für Anlagenbetreiber.**

Aufgrund eines entsprechenden Erlasses des Hessischen Umweltministers vom November 1985 war bereits seither die TA Lärm auch auf „nicht genehmigungspflichtige Anlagen“ (Anlagen, die keiner besonderen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen) anzuwenden. Insoweit bedeutet die in der „neuen“ TA Lärm vorgenommene Erweiterung des Geltungsbereiches auf nicht genehmigungspflichtige Anlagen in Hessen keine Änderung der Verwaltungspraxis.

Ebenso wurden schon vor der Novellierung der TA Lärm – mit Rücksicht auf die dazu ergangene Rechtsprechung – die Immissionsrichtwerte akzeptanzbezogen gehandhabt, d. h. die Immissionsrichtwerte bezogen sich auf die *Gesamtheit* der „Anlagen“ im Sinne des BImSchG. Auch in dieser Hinsicht wurde die in Hessen bereits bestehende Rechtslage durch die Neuerung der TA Lärm nur nachvollzogen.

Es ließen sich weitere Beispiele dafür nennen, dass die Verschärfungen des Regelungsinhaltes der novellierten TA Lärm in Hessen bereits vorweg genommen waren.

Die im Zuge der Novellierung – quasi zur Kompensation der Verschärfungen – eingeführten Erleichterungen für Anlagenbetreiber werden aufgrund der bundesweiten Geltung der TA Lärm auch in Hessen angewandt, so dass sich in Hessen per Saldo diverse Erleichterungen für Anlagenbetreiber ergeben. Einige dieser Erleichterungen seien nachstehend beispielhaft benannt:

### **1. Wiedereinführung eines Abschlags von 3 dB(A) für Überwachungsmessungen (Ziffer 6.9 TA Lärm)**

Diese Regelung ist umso praxisrelevanter als sie – auch und vor allem – die Überwachung der zahllosen nicht genehmigungspflichtigen Anlagen einschließt.

### **2. Einschränkung des Ruhezeitenzuschlags (Ziffer 6.5 TA Lärm)**

Der Ruhezeitenzuschlag („Zuschlag für Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit“) wird gemäß der

neuen TA Lärm nur noch in Kur- und Wohngebieten vergeben, und auch da nur noch zu – gegenüber der zuvor bestehenden Erlasslage – reduzierten Teilzeiten. Das bedeutet zum Beispiel, dass bei einem – angenommen – gleich bleibenden Geräusch tagsüber der entsprechende Beurteilungspegel werktags um 1,9 dB(A) und sonn- und feiertags um 3,6 dB(A) erhöht wird (gegenüber 2,4 bzw 6 dB(A) nach der vorherigen Verwaltungspraxis).

### **3. Einführung von erhöhten Immissionsrichtwerten für „seltene Ereignisse“ (Ziffer 6.3 in Verbindung mit Ziffer 7.2 TA Lärm)**

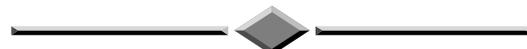
Durch diese Vorgabe wird eine Regelungslücke geschlossen und die Behörde von schwierigen Entscheidungen im Einzelfällen befreit. Bisher bestand die Tendenz, auch für seltene Ereignisse die Immissionsrichtwerte für den Normalbetrieb heranzuziehen.

### **4. Anwendung des energieäquivalenten Mittelungspegels ( $L_{eq}$ ) im Regelfall (Anhang Nummer 3.3.1 TA Lärm)**

Bis zur Novellierung der TA Lärm 1998 wurde zur Pegelmittelung grundsätzlich der Taktmaximalpegel ( $L_{AFTm5}$ ) verwendet. Dieser wird nun nur noch bei impulshaltigem Lärm zur Pegelmittelung herangezogen.

### **5. Grundsätzliche Konformität einer genehmigungsbedürftigen Anlage (Vorsorge!) in Hinblick auf Schallschutz, wenn die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreitet (Ziffer 3.2.1 TA Lärm)**

Bis zur Novellierung der TA Lärm hatte sich als Vorgehensweise herauskristallisiert, dass die Zusatzbelastung einer einzelnen genehmigungsbedürftigen Anlage den Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten sollte.



## **Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen – Erteilung von Rahmengenutzungen**

**(haf) Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen sind gemäß § 6 Abs. 2 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen oder in denen unterschiedliche Stoffe alternativ eingesetzt werden. Der Betreiber einer solchen Anlage hat die Möglichkeit, je nach Notwendigkeit seine Produktion im Rahmen des vorab genehmigten Spektrums umzustellen, ohne eine neue Genehmigung einholen oder eine Anzeige nach § 15 BImSchG erstatten zu müssen.**

Die Erteilung einer solchen „Rahmengenutzungen“, d.h. Genehmigung für unterschiedliche Betriebsweisen, war schon vor der Regelung in § 6 Abs. 2 BImSchG Praxis; die überwiegende Zahl der bereits genehmigten verfahrenstechnischen Anlagen kann daher als Vielstoff- oder Mehrzweckanlage bezeichnet werden.

Eine Rahmengenutzungen ist jedoch nur dann erteilbar, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen für alle Alternativen und Auslegungsvarianten bereits zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung erfüllt sind. Dies bedingt in der Regel, dass alle Betriebsweisen und alle eingesetzten Stoffe im Genehmigungsantrag explizit beschrieben sind, damit alle Belange des Umwelt- und Arbeitsschutzes geprüft werden können. Die Umstellung auf neue Betriebsweisen oder Verwendung von Stoffen, die im Genehmigungsantrag nicht beschrieben waren, sind auch in Mehrzweck- und Vielstoffanlagen erst nach Anzeigebestätigung nach § 15 BImSchG oder Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zulässig.

Die Erteilung von Rahmengenutzungen, in denen der Genehmigungsumfang lediglich über die typisierende Beschreibung von Betriebsweisen und Herstellprozessen oder auch über die Kategorisierung der verwendeten oder hergestellten Stoffe eingegrenzt wird, ist möglich, wenn sich die Belange des Umwelt- und Arbeitsschutzes anhand der Antragsunterlagen prüfen lassen. So wird häufig der zulässige Rahmen an Stoffen, die in Chemikalien- oder Abfalllagern eingelagert werden dürfen, anhand einzelner Stoffkategorien eingegrenzt, da sich bei diesem Anlagentypus mit Kenntnis ganz bestimmter Stoffeigenschaften noch verhältnismäßig gut die Belange des Umwelt- und Arbeitsschutzes prüfen lassen.

Bei der Komplexität von verfahrenstechnischen Anlagen ist der Nachweis ungleich schwerer zu führen, dass alle erdenklichen Umwelt- und Arbeitsschutzbelange bedacht und die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Neben der Erweiterung der Palette der zur Prüfung rele-

vanten Stoffeigenschaften (Einstufung nach GefStoffV, WGK, Ex-Grenzen, Flammpunkt, Zündtemperatur, VbF-Klasse, TA Luft, MAK-Werte, Schmelz- und Siedepunkt, Löslichkeiten in Lösungsmitteln/Absorptionsmitteln) sind weitere Parameter wie Reaktionstypen (nicht immer sind diese eindeutig), Reaktionskenngrößen (z.B.: maximale Reaktionstemperatur [ggf. relativ zum Lösungsmittel], maximaler Druck, adiabatische Temperaturerhöhung [ggf. relativ zur Wärmekapazität des Lösungsmittels] etc.) einzugrenzen, was die exakte Definition des Rahmens nicht einfacher macht.

Zudem bleibt zweifelhaft, ob der mögliche Nutzen für den Anlagenbetreiber den erhöhten Aufwand an Antragsunterlagen und Anforderungen an die Auslegung der Anlage überwiegt. Schließlich muss die Anlage für alle erdenklichen Stoffe und Betriebsweisen, die der Rahmen umfassen könnte, ausgelegt und geeignet sein.

Zudem müssen auch zusätzliche Gefahren, die durch die gleichzeitige oder nacheinander erfolgende Verwendung unterschiedlicher Stoffe bzw. die Durchführung unterschiedlicher Verfahren hervorgerufen werden können, berücksichtigt werden.

Im Genehmigungsantrag sind für Vielstoffbetriebe zusätzlich zur Jahresbilanz Mengenzahlen anzugeben, die sich bei diskontinuierlichen Prozessen auf die Charge beziehen sollen, bei kontinuierlichen Prozessen auf die Betriebsstunde. Die Jahreskapazitäten für die einzelnen Produktarten werden dann über die maximale Zahl der Chargen bzw. Betriebsstunden begrenzt.

Die Genehmigungsbehörde wird – auch im Interesse des Anlagenbetreibers – regelmäßig auf eine Konkretisierung des Stoffinventars oder der Reaktionsklassen hinwirken, wenn Anträge zu allgemein gehalten sind, um ein überschaubares Genehmigungsverfahren und eine im Einklang mit den tatsächlichen Anforderungen stehende Anlagenauslegung zu gewährleisten.

## Neuerungen bei der Emissionserklärung 2000

□ Immissionsschutz

(t) Nach Maßgabe des § 27 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) sind die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen verpflichtet, eine Emissionserklärung abzugeben. Für den anstehenden Erklärungszeitraum (Jahr 2000) sind die Emissionserklärungen bis zum 30. April 2001 auf Diskette vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der Erfassung, Abgabe und Prüfung der Emissionserklärung 2000 sind einige wichtige Neuerungen zu beachten.

Die Emissionserklärung ist zukünftig alle 4 Jahre entsprechend dem neuesten Stand abzugeben.

Die Festlegung zur Abgabe auf elektronischen Datenträgern (Diskette) erfolgte gem. § 4 Abs. 5 der 11. BImSchV durch Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 26.11.99 (StAnz. 52/1999 S. 3846).

Hierfür wird allen zur Abgabe der Emissionserklärung verpflichteten Betreibern voraussichtlich **im Dezember 2000 ein neues EDV-Programm** (MS Access 2.0 Runtime-Version) **auf CD-ROM zugeschickt**, mit dem die entsprechenden Daten zu erfassen und per Diskette an das RPU Wiesbaden abzugeben sind. (Bei Anlagen, für die schon für 1996 eine Erklärung abgegeben wurde, werden die bei der Behörde vorliegenden Daten per Diskette mitgeliefert. Diese Daten dienen zur Erleichterung für die Abgabe der Emissionserklärung 2000). Weitere Einzelheiten werden dann zu diesem Zeitpunkt bekannt gegeben.

Folgende **PC-System-Voraussetzungen** werden für das Programm benötigt:

- IBM-kompatibler Personalcomputer (mind. Pentium)
  - Festplatte mit mind. 50 MB freiem Speicherplatz (bei großen Betriebsstätten mehr)
  - Grafikauflösung mind. 640x480 (VGA)
  - Betriebssystem: MS-DOS 5.0 od. höher mit MS-Windows 3.x mit mind. 8 MB Arbeitsspeicher
- oder MS-Windows 95/98 (mit Windows 2000 liegen keine Erfahrungen vor) mit mind. 32 MB Arbeitsspeicher

oder MS-Windows NT 4.0 mit mind. 64 MB Arbeitsspeicher

- CD-ROM-Laufwerk
- 3 1/2"-Diskettenlaufwerk
- Drucker

**Das alte ALIS-EEK-Programm von 1996 kann für die Erfassung der Emissionserklärung nicht mehr benutzt werden!**

Können die o.a. Systemvoraussetzungen nicht erfüllt werden, kann auf Antrag die Abgabe in Papierform gestattet werden. Für die Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von bis zu DM 400,- erhoben.

Ebenso besteht die Möglichkeit gem. § 7 der 11. BImSchV einen Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung zu stellen, soweit von der Anlage nur in sehr geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können., z.B. Anlagen folgender Ziffern der 4. BImSchV: 10.25 (Kälteanlagen), 9. (Lagerung von Gasen nur in Flaschen) und 8.9 (Autowrackplätze).

Für die Entscheidungen wird eine Verwaltungsgebühr von bis zu DM 1000,- erhoben.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Entgegennahme und Prüfung der Emissionserklärung zukünftig mit Verwaltungsgebühren verbunden sein wird, über deren Höhe derzeit noch keine Angaben gemacht werden kann. Die Rechtmäßigkeit dieser Gebühren ist durch zwei aktuelle Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.8.99 bestätigt worden.

Für Fragen zur Erstellung und Abgabe der Emissionserklärung steht Ihnen Herr Arndt, Tel. (06 11) 33 09-434, gerne zur Verfügung.

**Herbstzeit - Erntezeit:****Hinweise zum Verrotten und Verbrennen pflanzlicher Abfälle**

**(ra) Mit Einsetzen des Herbstes fallen vermehrt Ernte- und Laubabfälle an. Den Erzeugern von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abfällen gestattet die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BeseitigungsVO) vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) eine Beseitigung dieser Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen.**

Grundsätzlich dürfen die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallenden pflanzlichen Abfälle im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch **Verrotten**, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren – unter Vermeidung von Geruchsbelästigung – beseitigt werden.

Der pflanzliche Abfall kann aber auch – soweit er nicht durch Verrotten beseitigt werden kann – außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile **auf dem Grundstück**, auf dem er anfällt, verbrannt werden. Für das **Verbrennen** der Abfälle sieht die BeseitigungsVO Sorgfalts- und Anzeigepflichten vor: So ist das Feuer unter **ständiger Kontrolle** zu halten und darf nur unter Beachtung von **Mindestabständen** (100m Entfernung zu Gebäuden, Wäldern und Autobahnen, 5m zur Grundstücksgrenze) abgebrannt werden. Das Verbrennen von Stroh auf abgerenteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibe-

hörde – also den Bürgermeistern oder Oberbürgermeistern als Ordnungsbehörde – **mindestens zwei Tage vor Beginn anzuzeigen**. Auskünfte dazu erteilen die Gemeindevorstände oder Magistrate der Gemeinden.

Auch außerhalb der Grundstücke, auf denen der pflanzliche Abfall anfällt, dürfen Abfälle von Rebkulturen, Obstanlagen und solche Abfälle verbrannt werden, die u.a. bei Unterhaltungsarbeiten für Verkehrswege oder bei Flurbereinigungsmaßnahmen anfallen. Es gelten die gleichen Sorgfalts- und Anzeigepflichten.

Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen erteilen oder weiter gehende Anforderungen an die Durchführung der Beseitigungshandlung stellen. Zuwiderhandlungen gegen die BeseitigungsVO können von den zuständigen Abfallbehörden (Regierungspräsidien) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und mit einem Bußgeld geahndet werden.

**Erinnerung**

- ! Die Betreiber von Anlagen in Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterfallen, müssen bis zum **03. November 2000** ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen erstellen (§§ 8, 20 Abs. 2 StörfallVO). Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der RPU Wiesbaden Journal Spezialausgabe „Die neue Störfall-Verordnung“, S. 5.

**Impressum**

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden  
Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden, Telefon (06 11) 33 09-0, Fax (06 11) 33 09-444,

**RPU Wiesbaden Journal online:** <http://www.rp-darmstadt.de/rpu-journal>

E-Mail: [immissionsschutz@rpu-wi.hessen.de](mailto:immissionsschutz@rpu-wi.hessen.de)

**Chefredaktion** und *Redaktion Bereich Immissionsschutz:* Stephan Thiele (t), Tel. (06 11) 33 09-416 (V.i.S.d.P.)

**Redaktion:** *Bereich Abfall:* Thomas Ravizza (ra), Tel. (06 11) 33 09-314; *Bereich Wasser:* Andreas Koppe, Tel. (06 11) 33 09-130

**Mitarbeit:** Dr. Michael Hafner (haf), Ludwig Kirschstein (ks), Christoph Kühmichel (küh)